

»Im achtzehnten Jahrhundert kannte man sehr wohl das Spiel der ökonomischen Determination. Man erklärte, wie das Geld das Land verlassen oder zufließen konnte, wie die Preise stiegen oder sanken, wie die Produktion wuchs, stagnierte oder abnahm. Aber all diese Bewegungen wurden aus einem tabellarischen Raum registriert, in dem die Werte sich gegenseitig repräsentieren konnten. Die Preise stiegen, wenn die repräsentierenden Elemente schneller wuchsen als die repräsentierten Elemente. Die Produktion nahm ab, wenn die Instrumente der Repräsentation in Beziehung zu den zu repräsentierenden Dingen abnahmen etc. Es handelte sich stets um eine kreisläufige und oberflächliche Kausalität, weil sie stets nur die reziproken Kräfte des Analysierenden und des Analysierten betraf. Seit Ricardo wird die Arbeit (...), die dem Zugriff der Repräsentation entzogen ist, gemäß einer ihr eigenen Kausalität organisiert. (...) Auf der Ebene der Möglichkeit des Denkens hat Ricardo, indem er die Bildung und die Repräsentativität des Wertes trennte, die Gliederung der Ökonomie nach der Geschichte gestattet. Die »Reichtümer« organisieren sich und akkumulieren sich in einer zeitlichen Kette, anstatt sich in einem Tableau zu verteilen und dadurch ein Äquivalenzsystem zu konstituieren« (M. Foucault, a.a.O., S. 312f.).

15. A. Smith, *Eine Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen*, Berlin 1960, S. 25.
16. Ich denke dabei an Konzepte wie die von R. Bahro (Schlagwort: »3000-Seelen-Gemeinde«) oder C. Jaeger, *Das Konzept Wirtschaftsschrumpfung*, in: »Alemantschen«, Nr. 1. Sie sind gewiß gut gemeint, aber sie blenden die Frage der Bevölkerung aus, für die aus ihrer Sicht auch keine andere Lösung denkbar ist – so vermute ich – als eine ganz klassische, nämlich malthusianische. Vgl. dagegen: Carlo Ginzburg, *Vom finsternen Mittelalter bis zum Blackout von New York – und zurück*, in: »Freibeuter«, Nr. 18, S. 25 ff., insbesondere S. 32 f.
17. Siehe P. Clastres, *Staatsfeinde. Studien zur politischen Anthropologie*, Frankfurt am Main 1975, insbes. Kapitel 8, 9 und 11.
18. Theoretisches Ideal wäre ein Markt, der als reine Entscheidungslogik funktionierte, etwas, das es in der Realität vermutlich niemals geben wird. Wenn es auch durch ordnungspolitische Veränderungen der Rahmenbedingungen möglich erscheint, die utilitaristischen Prämissen zu reduzieren, so werden wir uns vermutlich auf der anderen Seite neue symbolische (vielleicht ökologische) einhandeln, die dann ihrerseits erneut das Funktionieren des Marktes im Sinne einer reinen Entscheidungstheorie behindern könnten. Man wird hier immer zum Pragmatismus gezwungen sein. Endgültige Lösungen gibt es nicht, aber darin läge ja auch und gerade die Stärke des Marktes: seine große Elastizität in der Anpassung an ständig sich ändernde Verhältnisse.

Michael Opielka

*Das garantierte Einkommen –
ein sozialstaatliches Paradoxon?*

*Warum ein garantiertes Einkommen den Sozialstaat
zerstören, retten oder aufheben kann*

Es ist eigentlich nicht verwunderlich, daß die Diskussion um ein garantiertes Mindesteinkommen in der Bundesrepublik erst jetzt anhebt. Denn darüber zu diskutieren, kann aus drei Gründen sinnvoll sein:

1. weil die *Armut* zum eklatanten Problem geworden ist und durch die vorhandenen sozialpolitischen Instrumentarien nicht aufgegriffen werden kann,
2. weil der traditionelle *Arbeitsmarkt* seine kapitalismustypische Aufgabe, Lohn fürs Essen und Arbeit für den Lebenssinn bereitzustellen, nicht mehr recht erfüllt oder
3. weil die Wertschöpfung aufgrund *höchstgradiger Arbeitsteilung und Technisierung* kaum oder nicht (mehr) mit der individuellen Arbeit in Zusammenhang zu bringen und zumindest im Subsistenzbereich eine Entkopplung von Arbeit und Einkommen überfällig ist.

Alle drei Faktoren waren bis vor kurzem nicht gegeben. Die ersten beiden – Armut und Fehlfunktion des Arbeitsmarktes – haben auf den ersten Blick am meisten mit dem Sozialstaat zu tun. Deshalb gilt zuerst ihnen die Aufmerksamkeit.

Der Sozialstaat des »Modells Deutschland« hatte es bislang verstanden, die tatsächlich existierende Armut¹ durch das Institut der Sozialhilfe aus dem öffentlichen Bewußtsein als scheinbar »gelöst« zu eliminieren. Auch der Arbeitsmarkt hatte seine Aufgabe leidlich erfüllt: Die in jeder Gesellschaft unter Knappheitsbedingungen zu lösenden Probleme – wie wird der Arbeitseinsatz zur Herstellung des gesellschaftlichen Reichtums geregelt? Und: nach welchem Maßstab wird dieser Reichtum verteilt? – wurden dank eines äußerlichen Institutionensystems (Gewerkschaften, Sozialpartnerschaft und Tarifrecht, Arbeitsämter) und einer allgemeinen Verinnerlichung des Zusammenhangs von Arbeit und Leistung bewältigt. Dabei

blieb zwar die Natur immer mehr auf der Strecke, die »3. Welt« geriet weiter zum neokolonialen Souterrain, die weibliche (Beziehungs-)Arbeit litt unverändert an ihrer prekären Rolle und die psychosozialen Effekte der Arbeitsgesellschaft sorgten für Konjunktur bei Pharmaherstellern und Alkoholbrennern. Aber alles in allem: das deutsche Modell von Produktion und Reproduktion funktionierte.

Doch nun bricht die Zukunft an. Keine Morgenröte kündigt von ihr, eher der Schweißdunst über den Schlangen in Sozial- und Arbeitsämtern, das kühle Fiepen der Text- und sonstigen Verarbeitungsmaschinen. Armut wird sichtbar, in Frankreich und den USA spricht man vom Phänomen der »Neuen Armut«: selbst Mittelschichtsangehörige fallen durch längerdauernde Arbeitslosigkeit in eine immer breitere Armutskrempe. Das »Ende der Arbeitsgesellschaft« wird beschworen, und wenn auch jeder weiß, daß es noch viel zu tun gibt, so weiß er auch, daß keiner da ist, der diese Arbeit bezahlen will. Dem Anwachsen der Erwerbswilligen steht ein stagnierendes, zunehmend schwindendes Arbeitsplatzangebot gegenüber. Der Arbeitsmarkt funktioniert nun nicht mehr und wenn er dies noch tun soll, dann nur um den Preis repressiven ordnungspolitischen Zugriffs: dem Hinauswurf ausländischer Kollegen, der Refamilisierung der Frauen, der Beschneidung arbeitsrechtlicher Errungenschaften.

Damit dürften die Gründe für ein Aufkommen der Diskussion um ein garantiertes Mindesteinkommen gegeben sein – die zwei Gründe zumindest, die in den USA bereits Anfang der 70er Jahre die Diskussion entfachten (George McGovern's Präsidentschaftswahlslogan 1972: »Thousand Dollars for every American«): Ein öffentliches Armutsproblem und ein Versagen des Arbeitsmarktes.

Neben der Begründung für die Notwendigkeit der Forderung, die Kopplung von Leistung und Einkommen, von Arbeiten und Essen aufzuheben, soll weiterhin darüber nachgedacht werden, daß dies keinesfalls automatisch und in wünschenswerter Weise erfolgen muß: Denn ein garantiertes Einkommen soll zwar – so seine linken Befürworter – zu einer neuen Freiheitsgarantie in neuen Zeiten werden und damit den Sozialstaat »aufheben« – doch es kann auch zur »Zerstörung« von Sozialstaat wie Freiheitsresten führen oder den Sozialstaat einfach auch nur »retten«, indem dieser den gewandelten Verhältnissen oberflächlich nachtrabt.

Zum Zusammenhang von Arbeiten und Essen im Sozialstaat – einige historische und systematische Bemerkungen

Dieser Zusammenhang von Arbeiten und Essen war nicht immer derselbe. Drei Phasen lassen sich beobachten, bevor wir zur vierten, der heutigen kommen:²

1. Im Mittelalter kannte man keinerlei Zusammenhang von (eigener!) Arbeit und Armutsverhinderung. Armut schändete nicht, sie war vielmehr Zeichen der unmittelbaren Nachfolge Christi. In Muße und Meditation lag der offizielle Sinn des Lebens. Doch da es Reichtum gab, mußte er in die religiöse Alltagspraxis eingebaut werden. Auf den Reichtum an sich käme es nicht an, hieß es also, vielmehr darauf, wie man ihn verwendet. Die zweite Bedeutung der Armen war damit funktional angelegt: Sie boten Anlaß zur Barmherzigkeit, für eine gottgefällige Verwendung des Reichtums. Wer also in jenen traditionellen Gesellschaften des Abendlandes arm war, war dies mangels Besitz. Der Zusammenhang bestand zwischen »Armut – Reichtum« und die Besitzenden hatten sich durch Barmherzigkeit an ihrer religiös keineswegs wünschenswerten Situation abzarbeiten.

2. Mit der Säkularisierung und Verstärkung der Armenpflege wurde ein Wandel dieses Zusammenhangs eingeläutet: Nun begann die Kombination »Armut – Arbeit« ihren Siegeszug. Durch den Protestantismus wurde schließlich der Reichtum rehabilitiert.³ Der Wechsel von Freigebigkeit, demonstrativem Konsum und Vergeudung zu Sparsamkeit, Reinvestition und Geiz bereitete dem Kapitalismus den Boden und zerstörte die alte Funktion der Armut. Armut wurde sinnlos, vor allem für die Armen. An die Stelle der Barmherzigkeit trat die Bedürftigkeit und eine zunehmend polizeiliche Verwaltung der Armen mit Arbeitshäusern, Bettelregelungen und Bettlervertreibungen. Die verstäderten Gesellschaften sahen nun Arbeit als wirksames Mittel gegen Armut an, als »unfehlbares Universalmittel, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen« (Michel Foucault). Unterschieden wurden »würdige« und »unwürdige« Arme – ohne daß man recht entscheiden konnte, wer in welche Kategorie fällt.

Hier half entscheidend die Herausbildung des Arbeitsmarktes mit dem industriellen Kapitalismus, bei der staatliche

Zwangsmaßnahmen unverzichtbar waren, denn die Besitzlosen »müssen erst *gezwungen* werden, zu den vom Kapital gesetzten Bedingungen zu arbeiten. Der Eigentumslose ist mehr geneigt, Vagabund und Räuber und Bettler als Arbeiter zu werden. Dies versteht sich erst von selbst in der entwickelten Produktionsweise des Kapitals« (Karl Marx). Der Hunger wurde zum arbeitspolitischen Regulativ.⁴ Um die Masse existenzloser, vom Lande vertriebener Menschen an die industrielle Arbeitsform zu gewöhnen, wurde ein geradezu terroristisches System von Arbeitshäusern und »armenpolizeylichen« Maßnahmen geschaffen.

Liberalisiert werden konnte die Armenpolitik erst mit der Ausbreitung der industriellen Arbeitsorganisation und der Etablierung der Arbeitsmärkte. Sie waren begleitet von einer Reihe gezielter Staatseingriffe in die Entwicklung der kapitalistischen Ökonomie (gesetzlich verordnete Verlängerung des Arbeitstages, gestraffte Zeitdisziplin, verordnete Lohnsenkungen). Der österreichische Sozialwissenschaftler Georg Vobruba nannte diese Phase die »Konstitutionsphase« des Wohlfahrtsstaats.⁵

Dabei bewegten sich die Akteure der Arbeitsmarktetablierung – Staat, Kapital, Gewerkschaften – auf ungesichertem Boden. Denn die »Ware« Arbeitskraft ist mit anderen Waren nicht unbedingt vergleichbar: der Arbeitsanbieter will mehr als nur Lohn, nämlich Sinn, vor allem aber möchte er durch Arbeit die Angst vor dem Elend abwenden. Damit ist ein versagender Arbeitsmarkt auf Dauer auch nicht zu halten; denn die »Ware« verschwindet ja nicht durch Produktwechsel. Ihr vergebliches Angebot bei Arbeitslosigkeit stellt vielmehr die Struktur des (Arbeits-)Marktes selbst in Frage.

3. In der dritten Phase besann sich der Bismarcksche Staat neben der erwähnten Peitschen des Zuckerbrotes. Er etablierte ein Sozialversicherungssystem (1881), das später – nachdem Gewerkschaften und Sozialdemokratie ihre anfängliche antireformistische Zurückhaltung aufgaben – sozialpartnerschaftlich zum Sozialstaat ausgebaut wurde.⁶ Dazu bedurfte es einer Vielzahl höchst komplexer Voraussetzungen: Vom notwendigen Niveau des gesellschaftlichen Sozialproduktes und des Mehrwertes, der sozialstaatlich, d. h. an Nicht-Erwerbstätige verteilt werden kann, über die Anerkennung der Erwerbsexistenz als Normalexistenz bis zur Entwicklung eines bürokratischen Instrumentariums, das die Arbeitenden und die sozialstaatlich

Gesicherten verlässlich unterscheiden kann und dabei noch auf gesellschaftlichem Konsens über die anerkannten Formen von Nicht-Arbeit (Alter, Krankheit, Behinderung etc.) fußen muß. Ein staatliches Sozialversicherungssystem muß also machbar sein und darf zugleich für die Ökonomie nicht zerstörerisch sein. Es muß dem Arbeitsmarkt Kräfte zuführen; und während es gleichzeitig die Nicht-Arbeitenden respektieren soll, muß es verhindern, daß die Nicht-Arbeit um sich greift. Der Kern des Sozialstaats fordert also: Wer essen will, muß *arbeitsbereit* sein – der Hunger wird relativiert, doch seine Drohung bleibt.

Um diese dritte, noch gegenwärtige Phase recht zu erfassen, soll die Grundstruktur des bundesdeutschen Sozialstaats erinnert werden: Soziale Sicherung heißt Sicherung für einen eventuellen Bedarf, der beim Auftreten eines anerkannten »sozialen Risikos« entsteht. »Risiko« heißt dabei, nicht arbeiten zu können. »Anerkannt« sind: Krankheit (»unverschuldete«), Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfall/Berufskrankheit, Familienbedarf, Mutterschaft, Invalidität, Leistungen an Hinterbliebene⁷ (nicht anerkannt sind: Faulheit, Reiselust, Weiterbildung, Häuslesbau, Vater-/Mutter-Sein, Lust auf Muße ... !). Die bedeutendste Form der Risikodeckung erfolgt auf dem Wege der *Versicherung*, die durch lohnbezogene Beiträge finanziert wird (wobei die Leistungen, anders als bei einer Privatversicherung, in der Sozialversicherung häufig beitragsunabhängig sind). Die zweite Möglichkeit ist die *Versorgung* (aus öffentlichen Mitteln), bei der keine Beiträge erbracht wurden (u. a. bei Beamten, Kriegsopferten). Die dritte Form bildet die *Fürsorge* in Gestalt der Sozialhilfe. Sie erheischt in unserem Zusammenhang besonderes Interesse, soll sie doch im wesentlichen Armut verhindern.⁸

Doch nicht nur die Sozialversicherung ist eindeutig erwerbsarbeitsbezogen (was zu eklatanten Benachteiligungen von Nicht-Erwerbstätigen, vor allem von Frauen führt): das Fürsorgesystem Sozialhilfe wacht am unteren Rand offen und brutal darüber, daß die Menschen arbeitsbereit bleiben. Nachdem die Zahl der Sozialhilfeempfänger zwischen 1970 und 1983 von 1,5 auf 2,3 Millionen gestiegen ist und die Zahl der aus der Sozial-, vor allem der Arbeitslosenversicherung in die Sozialhilfe Ausgegrenzten immer größer wird, gewinnt auch die im Bundes-Sozialhilfe-Gesetz (BSHG) eher paternalistisch gedachte »Hilfe zur Arbeit« (§ 18) wieder den alten Arbeitshaus-Charakter. Der »Zwang zur Arbeit« für Sozialhilfeemp-

fänger – zu meist entwürdigenden Bedingungen – hat derzeit erschreckende Konjunktur.⁹

Zwangsarbeit ist allerdings nur die ordnungsstaatliche Zuspitzung von Verteilungskämpfen. Dahinter steht als gesellschaftlicher Ordnungsgedanke das Prinzip des Nachrangs fremder, vor allem staatlicher Hilfe, das *Subsidiaritätsprinzip*.

Das Subsidiaritätsprinzip oder: Hilf dir selbst

Nüchtern betrachtet ist das Prinzip der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge seit jeher eigen. Im Sozialhilferecht lautet heute die Reihenfolge der Selbsthilfeformen, die der Einzelne zur Abwendung einer finanziellen Notlage einsetzen muß: 1. sein Einkommen, 2. sein Vermögen, 3. seine Arbeitskraft und 4. seine vorhandenen Ansprüche gegenüber Dritten. Die dahinterstehende *ideologische Begründung* jedoch ist vielschichtig und variierte im historischen Verlauf durchaus. Sie wurde wesentlich durch das Gedankengut liberaler Staats- und Gesellschaftstheorie des 18. und 19. Jahrhunderts geprägt, wonach – verkürzt ausgedrückt – die Sicherung und Gestaltung der eigenen Existenz vornehmlich dem einzelnen Individuum selbst und seiner Initiative überlassen bleibt, die Verantwortung der Gemeinschaft dagegen auf Ausnahmesituationen beschränkt ist und nur dann gefordert ist, wenn die eigenen Mittel des Individuums nicht hinreichen. Das Subsidiaritätsdenken der katholischen Soziallehre, wie es am deutlichsten in der Enzyklika »*Quadragesimo anno*« (1931) formuliert wurde, hat dabei in Deutschland und nicht zuletzt durch einen ihrer wichtigsten Vertreter, Oswald von Nell-Breuning, maßgeblichen Einfluß ausgeübt.¹⁰

Mancher Autor neigte aufgrund der allgemeinen Anerkennung des an sich noch recht abstrakten Subsidiaritätsprinzips zu seiner Universalisierung, meinte gar eine »zivilisationsregulierende Zentralnorm« zu beobachten, die mit »der Frage der Organisation von Staat und Wirtschaft unmittelbar gar nichts mehr zu tun hat – und daher auch nicht mit Notwendigkeit an das ordoliberalistische Paradigma angekettet ist.«¹¹

Doch hier scheinen Zweifel angebracht. Sie beziehen sich nicht auf die abstrakte Dimension – auf die Forderung an den

Einzelnen, seine Lebensführung bestmöglich einzurichten, und erst auf dieser Grundlage mit der Solidarität der anderen rechnen zu können – und auch nicht auf das ordnungspolitisch höchst »grüne« Ziel des Vorrangs dezentraler vor zentralen Institutionen, sondern auf seine sozialpolitisch beschränkte, historisch spezifische Konkretisierung. Denn hinter dieser individualisierten Subsidiaritätsperspektive, die zu einer hierzu-lande besonderen Verrechtlichung sozialer Ansprüche und einer Individualisierung gesellschaftlicher Defizite geführt hat, steht auch ein ganz eigentümliches Menschenbild: Wäre der einzelne nicht zur Selbstreproduktion *gezwungen*, so würde er »hineindriften in blanken Hedonismus«.¹² Anders ausgedrückt: der potentiell von Fürsorge/Sozialhilfe Abhängige, damit derjenige, der wenig bis nichts besitzt, hat zur autonomen Lebensgestaltung nur im von der Gesellschaft abgesteckten Rahmen fähig zu sein. Sozialpsychologisch interpretiert: Der Arme verkörpert das Animalische, Lustvolle der menschlichen Existenz. Das muß gebrochen werden. Andererseits gilt der Einzelne ideologisch wieder als autonome Gesellschaftseinheit, als ökonomisches Subjekt, als für sich verantwortlich. Diese ambivalente Sicht des Menschen (und zwar keineswegs nur des armen) – das ist das Spannende daran – eignet der liberalistischen wie der marxistischen Theorie und Praxis.¹³

Was braucht der Mensch?

Man kann diese Diskussion unter sozialphilosophischen Gesichtspunkten führen, wie dies im Begriff der »*Subsistenz*«, der »bestanderhaltenden Lebenstätigkeit bzw. des lebensnotwendigen Unterhalts« oder kürzer: der *Selbstversorgung* (im Wortsinn)¹⁴ angelegt ist. Bedarf und (Grund-)Bedürfnisse wären damit von sehr individuellen Lebenslagen abhängige Variablen. Der Pendler mit eigenem Acker und Werkstatt hinter dem Haus wird in Eigenarbeit manches produzieren und damit Bedarfe decken, der behinderte Bewohner eines Hochhauses hingegen bleibt gänzlich auf käufliche Bedarfsdeckung und Fremdhilfe angewiesen. Der eine braucht regelmäßige Theaterbesuche, dem anderen genügt ein gutes Buch aus der öffentlichen Bibliothek. Und so weiter. Sozialstaatlich zu

garantierende Existenzminima verlangen jedoch nach Normierung, nach interindividueller Vergleichbarkeit.

Das deutsche Sozialhilferecht kennt mit dem an einen »Warenkorb« geketteten »Regelsatz« eine ganz spezifische Lösung, mit der quantitativ und qualitativ das Sozialhilfeniveau und damit in der Praxis auch die sog. »Armutsgrenze« bestimmt wird. Aufgrund ministerieller Verordnung wurde vom »Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge«, einem »Koordinationskartell« (Hofmann/Leibfried) der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, im Jahr 1955 ein »Warenkorb« genanntes Bedarfsschema als »soziokulturelles Existenzminimum« erstellt und seitdem überarbeitet und fortgeschrieben.¹⁵ Dieser enthält u.a. 2385 g Schwarzbrot, 225 g Schweinebraten, 16 kWh Stromverbrauch, 60 g Seife, 5 Blatt Briefpapier, 1/2 Kinokarte, 1 Taschenbuch (als »Abgeltung von sonstigen kulturellen Bedürfnissen«), 3 Flaschen Bier (»für die Bewirtung eines Gastes«) im Monat und jährlich 1 Oberhemd, einmal das Besohlen von Schuhen usf.

Die genannten Bedarfsposten verdeutlichen, daß massive Kritik bis hin zur Formulierung vom »Strafcharakter der Sozialhilferegelsätze« (Stahlmann) nicht ausbleiben konnte.¹⁶

Bereits vor der Etablierung der Warenkorb-→Lösung war die Festlegung eines nationalen Existenzminimums ein Politikum. So besaß die Regelsatzdiskussion der Fürsorge in der Weimarer Republik – vor allem wegen des Fehlens umfassender Sozialversicherungen – außerordentliche Brisanz, und die Tatsache, daß erst der nationalsozialistische Staat im Jahr 1941 ein standardisiertes nationales Existenzminimum festlegte¹⁷, weist auf die historische Bedingtheit dessen hin, was als Mindestbedarf nun einmal gilt.

Seit der sog. »Operation '82«, dem von der sozialliberalen Koalition begonnenen »Sozialabbau«, wird selbst das Warenkorb-Prinzip demontiert: Das Bedarfsprinzip als »strategische Stellgröße« (Leibfried) der Sozialhilfepolitik wird schleichend aufgegeben, die Regelsätze werden allein nach haushaltspolitischen Erwägungen angepaßt. Die Folge: sie liegen im Jahr 1984 um ca. 10% unter dem Preis für den kritikwürdigen Inhalt des traditionellen Warenkorbs, der bis Ende 1981 Geschäftsgrundlage war. Und sie liegen gar um mehr als 30% unter dem »Reformwarenkorb«, der vom »Deutschen Verein« entwickelt, aber nie offiziell vorgeschlagen wurde, weil die kommunalen Spitzenverbände mit Austritt aus dem DV drohten. Der

»Reformwarenkorb« war im übrigen notwendig geworden, weil nach dem 1961 festgelegten Verfahren der Warenkorb alle 5 bis 7 Jahre runderneuert werden sollte.

Eine Alternative zur verbrauchsorientierten wäre eine einkommensorientierte Bestimmung des Existenzminimums, wie sie z.B. in Belgien oder den Niederlanden existiert.¹⁸ So orientiert sich der Fürsorgesatz im niederländischen Fürsorgesystem am gesetzlichen Mindestlohn, der seinerseits im Halbjahresturnus dem Lohnindex angepaßt wird, wobei Korrekturen vorgesehen sind, wenn – wie zur Zeit – die Lohnentwicklung hinter der Preisentwicklung zurückbleibt. Eheleuten steht z.B. als Grundbetrag das Äquivalent des Nettobetrages dieses Mindestlohns zu, Alleinstehenden 70% dieses Betrages. Damit werden in den Niederlanden die Mindesteinkommen erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Personen gleichbehandelt.¹⁹

Mit der Alternative verbrauchs- versus einkommensorientierter Bestimmung des Existenzminimums ist die sozialpolitische Grundsatzfrage jedoch noch nicht gelöst: *Wie hoch soll eigentlich der (Mindest-)Standard sein?* Zu dieser für unser Thema zentralen Frage – denn wie hoch soll ein »garantiertes Einkommen« angesetzt werden? – wurde, angeregt von Stephan Leibfried, im bereits erwähnten »Deutschen Verein« im Jahr 1981 eine hier erwähnenswerte Debatte aufgenommen.²⁰ So ergab eine regionale (wenn auch empirisch beschränkte) Untersuchung der tatsächlichen Sozialhilfeleistungen in der BRD erhebliche regionale Disparitäten zwischen den offiziellen Regelsätzen und den geleisteten Zahlungen, vor allem zwischen Stadt und Land und zwischen Nord und Süd. Leibfried sprach von »Schattenregelsätzen«, die sozusagen unter Ausschluß der Öffentlichkeit die Konstruktion der Regelsätze in der Sozialhilfe unterliefen. Er forderte deshalb eine radikale Umorientierung weg von dem im »Warenkorb« angelegten Konzept des »soziokulturellen Existenzminimums« hin zu einem Ansatz »sozialstaatlicher Teilhabe und Teilnahme«. Denn die herrschende Leistungskonzeption der Sozialhilfe ließe sich am besten mit dem Begriff der »Ausgrenzung« umschreiben: »es geht nicht um die positive Sicherung eines Zustandes (wie Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben *entsprechend der gesellschaftlichen Normalität*), sondern eher um Negatives, die Abwehr eines Unzustandes (wie: Verkommen in Armut, Verhinderung sozialer Auffälligkeit, »Störung« jeder Art)«. ²¹ Demgegenüber versucht Leibfried in Aufnahme einer umfangrei-

chen Arbeit des Engländers Peter Townsend²² aus der Sozialstaatstradition die Mindestleistungen »positiv (zu) denken, als Teilhabe an gesellschaftlichem Reichtum und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben«. Damit geht es nicht mehr allein um Einkommensdefizite, sondern um das »Versagen von Zugang zu den gesellschaftlich möglichen wie wirklichen Lebensbedingungen und die für einen Zugang benötigten finanziellen wie anderen Ressourcen«.

Auch wenn ich Zweifel an der politischen Tragweite der von Leibfried herangezogenen »positiven« Sozialstaatstradition hege, scheint für die folgenden Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Transferleistungssystems sein Konzept einer quasi *Normalitätspolitik*²³ – also Teilhabe zu fordern, statt nur Ausgrenzung zu verhindern – sehr fruchtbar. Der bedarfsorientierte nationale Standard, der aufgrund der Teilhabemaxime völlig neu und eben nicht mehr nur als »Warenkorb« definiert werden muß, bildet dann die öffentlich diskutabile *Meßlatte*, unter die nicht gefallen werden soll – und stellt damit im Hinblick auf die administrativ angelegten Interessen an einer Beschneidung dieses Existenzminimums (zwecks Kostensparnis) ein wirksames und notwendiges Korrektiv dar: Denn Standards wirken, so die von Leibfried zum Beleg erwähnten internationalen Beispiele, selbst politisierend, bauen sie doch eine Gebrauchswertlogik in das tauschlogisch bestimmte Marktgeschehen ein. Damit würde weiterhin die Diskussion um den »Mindestlohn«, der ja bei einer einkommensbezogenen Bemessung des Existenzminimums eine Leitlinie bildete, auf ein höheres als allein (arbeits-)marktlich bestimmtes Niveau gehoben: Sowohl Mindestlohn wie Mindesteinkommen müßten den *Teilnehmerstatus* einer Gesellschaft gewährleisten. Gefordert wird also eine *Abkehr vom administrativen Verbrauchsprinzip hin zu einem gesellschaftlichen Bedarfsprinzip*.

Zugespißt und als Fazit der vorgehenden Überlegungen: *Zumindest im Subsistenzbereich läßt sich ein Zusammenhang von individueller Arbeit und individuellem Einkommen nicht mehr plausibel begründen. Deshalb muß er auch offiziell aufgekündigt werden.*

Über die Schwierigkeit, ein garantiertes Einkommen zu organisieren

Vorweg: Die Diskussion um ein garantiertes Mindesteinkommen hat weder Sinn, wenn sie um der *Abschaffung* des Arbeitsmarktes willen geführt, noch wenn im Mindesteinkommen eine *Gefahr* für den Arbeitsmarkt gesehen wird. Beides kann und soll damit nicht geschehen.²⁵ Denn eine Alternative zum Arbeitsmarkt als grundsätzlich dezentraler Abstimmungsinstanz zwischen individuellen und kollektiven Bedürfnissen ist noch nicht in Sicht, und sie wird, solange die Lohnarbeit nicht ihren massenhaften Charakter (88,8% der bundesdeutschen Erwerbsbevölkerung arbeitete im Jahr 1982 abhängig) verliert, auch nicht in Sicht gelangen. Und eine »Gefahr« entstände wohl erst, wenn ein garantiertes Mindesteinkommen mit jeglicher Arbeitsaufnahme sofort gestrichen würde.

Daß ein solches Einkommen Einfluß nehmen wird auf die Art und Weise des Arbeitskraftverkaufs, ist allerdings nicht von der Hand zu weisen und durchaus beabsichtigt. Die Richtung des Einflusses hängt – so die These dieses Beitrags – sehr vom gewählten Modell des garantierten Mindesteinkommens ab. Drei, oder besser: dreieinhalb Möglichkeiten sind vorstellbar:

1. Ein staatlich garantiertes Einkommen auf Minimalniveau, vielleicht sogar ohne Bedarfsprüfung, bei gleichzeitiger Aufhebung sich darauf aufbauender staatlicher Sozialversicherungen. Dieses Modell wäre Teil einer »Apartheidökonomie« mit einem engen Kernarbeitsmarkt und einem staatlich alimentierten Lumpen- und Videoproletariat. In dieser ökonomisch »harten« Vision führte ein garantiertes Einkommen zur *Zerstörung des Sozialstaats*.

2. Ein Mindesteinkommen, das als »negative Einkommensteuer« (NES) das jeweilige Einkommen aufstockt oder mindert. Dieser Weg soll als reformerische Tat zur *Rettung des Sozialstaats* begründet werden. Er könnte, mit etwas weniger Reformeifer, auch durch schrittweise Reform der Sozialhilfe angenähert werden (das wäre die »halbe« Möglichkeit).

3. Die dritte Möglichkeit liegt in einem staatlich *garantierten Bürgergehalt (GBG)* auf Subsistenzniveau, das jedem Menschen schlicht aufgrund seiner Existenz in einem bestimmten Territorium automatisch zukommt. Darauf erst baut sich eine transparente Einkommens- und Sozialversicherungshierarchie auf.

Ein solches ›duales‹ System führte zur *Aufhebung des Sozialstaats*. Es wird deshalb am Ende mit Nachdruck empfohlen.

Den Sozialstaat zerstören

Trotz seiner Leistung bei der Herstellung von Massenloyalität zur kapitalistischen Gesellschaftsformation war der Sozialstaat in bestimmten Kreisen schon immer und ist derzeit ganz besonders unbeliebt. Wenn nun bereits die »4. Welle« der industriellen Revolution eine neue nationale wie internationale Produktionsstruktur möglich macht, die menschliche Arbeitskraft in größerem Ausmaß nur noch in den 3. Welt- und Schwellenländern zu benötigen scheint, sinkt beim potenteren »Sozialpartner« das Interesse am Sozialstaat erheblich. Mit ideologischem, publizistischem Trommelfeuer wird deshalb der Sturm auf den »sozialstaatlichen Barock« eingeläutet, sollen soziale Leistungen auf ein für die Wirtschaft »erträgliches« Maß gestutzt und die breite Front arbeits- und sozialrechtlicher Schutzvorschriften zum Einsturz gebracht werden.²⁶

Noch verschämt und von ordoliberalen Außenseitern werden jetzt Varianten eines garantierten Mindesteinkommens gehandelt, die *an die Stelle* der sozialstaatlichen Transfersysteme treten sollen. Erstmals wurde diese Perspektive in den Schriften des amerikanischen Monetaristen Milton Friedman aus den frühen sechziger Jahren²⁷ vorgebracht; er dachte an eine negative Einkommensteuer. In der Bundesrepublik wurden die Vorschläge zur sog. »Sozialdividende« unter dem Titel »Teilhabersteuer« bzw. »Staatsbürgergehalt« vom christdemokratischen Ökonomen Wolfgang Engels bereits 1968 diskutiert²⁸, er kam auf einen Festbetrag von ca. 280 DM pro Erwachsenen zu jedem Monatsersten, fürwahr eine bescheidene Summe. In jüngster Zeit überlegten Kurt Biedenkopf, ebenfalls CDU, und der Liberale Siegfried Pabst ähnliche Modelle²⁹ schwerpunktmäßig für eine Reform der Alterssicherung: Oberhalb einer staatlich zu finanzierenden Mindestrente von ca. 600 DM sollte es nur noch private Versicherungsmöglichkeiten geben. Eine Ausdehnung dieses Prinzips (Entstaatlichung und Vermarktlichung) auf die ganze Bevölkerung wird dabei nicht ausgeschlossen. So sprach der niedersächsische Ministerpräsident

Ernst Albrecht in seinen berüchtigten Thesen das – zweifellos wahre – Wort: »Die gewaltige Wertschöpfung in den Fabriken muß gerecht auf die Menschen verteilt werden. Es ist fraglich, ob der Maßstab des betrieblichen Arbeitslohnes hierfür noch zureichend ist.«³⁰ Was hier als Programm durchscheint, macht mißtrauisch: Mit richtigen Beobachtungen über die Notwendigkeit einer Abkehr vom Individuallohn soll ein verschärftes Hierarchie- und Herrschaftsmodell durchgesetzt werden.

Die Frage, die im Kontext der Mindesteinkommensdebatte die politische Gangart bestimmt, lautet: Soll dieser Sozialstaat verteidigt werden, gerettet, soll das Risiko der Arbeit also künftig erträglich gehalten werden – oder gibt es vielleicht Chancen, mit der Perspektive einer vom Risiko befreiten Arbeit und in vielleicht ganz neuartigen politischen Bündnissen den klassischen Sozialstaat aufzuheben?³¹

Den Sozialstaat retten

Die einfachste Form der Rettung des Sozialstaats geschieht über eine Rettung seiner Institutionen. Reformersche Überlegungen zur Vereinfachung und sozial gerechten Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme werden dabei seit Jahren vorgebracht. Im Hinblick auf die Sozialhilfe existiert in der Bundesrepublik seit etwa fünf Jahren eine intensive Diskussion; eine Wissenschaftlergruppe um Stephan Leibfried, Ernst-Ulrich Huster und andere versucht seitdem, mit regelmäßigen Stellungnahmen für eine Weiterentwicklung des Bedarfsprinzips und eine Entdiskriminierung des Sozialhilfebezugs zu kämpfen. Für eine »schrittweise Reform der Sozialhilfe« machte der amerikanische Jurist Stephen D. Sugarman zur englischen Sozialhilfereformdebatte eine Reihe von plausiblen Vorschlägen, die trotz gewisser systematischer Differenzen auch für die bundesdeutsche Diskussion fruchtbar sind.³² Im wesentlichen entsprächen seine Vorschläge dem weiter oben erwähnten niederländischen Modell, wobei er die Sozialhilfe, in die auch sonstige staatliche Transferleistungen (Familienlastenausgleich, Wohngeld) aufgehen sollen, zu einem »universalen Grundprogramm« machen möchte. Als Grundbetrag für zwei Erwachsene mit einem Kind hält er 85% des durchschnittlichen Netto-

einkommens eines Vollzeitarbeitnehmers für angemessen. Während damit von der verbrauchsbezogenen Bemessungsgrundlage abgekehrt würde, blieben die im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsdebatte angesprochenen Probleme ordnungsstaatlicher Kontrolle bis hin zum Arbeitszwang institutionell ungelöst, es existierte keine Abkoppelung von Arbeit und Einkommen.

Aus der »halben« Reform eine »ganze« machen, würde das Modell der »negativen Einkommensteuer« (NES), das von Milton Friedman favorisiert, von der englischen Liberal Party erwogen, von der englischen »Ecology-Party« seit 1979 bereits gefordert wurde und das nun auch in der bundesdeutschen Grünalternativediskussion seine Anhänger findet.³³ Die Funktionsprinzipien der negativen Einkommensteuer sind andersorts ausführlich beschrieben, der Grundgedanke ist einfach: entweder man zahlt an den Staat in Form von positiven Steuern oder man empfängt vom Staat in Form eben der »negativen Steuer«. Dazu ist eine bestimmte Einkommensschwelle zu bestimmen, bei der der »Übergang« vom Geben zum Nehmen stattfindet. Der Höchstsatz der negativen Einkommensteuer stimmt mit dem sozialen Existenzminimum überein. Die negative Einkommensteuer ist also, anders ausgedrückt, ein universales, einkommensabhängiges und mit der (positiven) Steuerstruktur abgestimmtes Programm.

Es wäre allerdings ein Trugschluß zu glauben, eine negative Einkommensteuer werde dem bestehenden Steuersystem nur »obendraufgesetzt« und deshalb sei die Besteuerung von Minmaleinkommen »kein Problem«. ³⁴ Denn man muß als Empfänger einer »negativen« Steuer nur scheinbar keine positiven Steuern zahlen. In Wirklichkeit jedoch zahlt man eine implizite Steuer von – so die vorgelegten Modelle – immerhin 50% auf bereits das kleinste Einkommen. Denn um diesen Prozentsatz verringert sich die negative Steuer bei eigenen Einkünften (Beispiel: Mindesteinkommen 800 DM: eigenes Einkommen 400 DM, negative Steuer 600 DM, also eine implizite Steuer von 200 DM = 50%). ³⁵ Wir werden gleich sehen, daß sich die Besteuerungsproblematik auch beim Fixbetrag des garantierten Bürgergehaltes stellt, wie überhaupt beide Modelle – negative Einkommensteuer und garantiertes Bürgergehalt – grundsätzlich gleichartig sind. Eine negative Einkommensteuer allerdings hat unter reformistischem Blickwinkel einige Vorzüge, die sie zur Rettung des Sozialstaats prädestinieren:

1. Das für sie nötige Transfervolumen hält sich in Grenzen. Es tauchen nur die negativen Steuern als Ausgaben im Staatshaushalt auf.
2. Die negative Einkommensteuer ist keinesfalls eine einkommensunabhängige und von Arbeit abgekoppelte Leistung. Den sie wird ja gezielt kompensativ zum vorhandenen Einkommen zugeteilt. Eine ideologische wie praktische Abkopplung von Arbeiten und Essen ist folglich weder notwendig noch wird sie dadurch geleistet. Die liberalistische (Leistungs-)Grundordnung existierte weiterhin.
3. Völlig offen bleibt bislang, wie Nicht-Erwerbseinkommen (Mieten, Vermögensverzinsung und -verkauf, auch passive Einkommen, d.h. sonstige Transfers wie Renten) in die Berechnung der negativen Steuern einbezogen werden sollen. Damit steht allerdings zu erwarten, daß gerade die besonders Bedürftigen, die gewöhnlich über keine oder kaum über sonstige Einkünfte verfügen, in dem Modell der negativen Einkommensteuer benachteiligt werden.
4. Ungeklärt sind weiterhin die Probleme einer Erfassung von Kleinsteinkommen und der sog. »Schwarzarbeit«. Denn anders als von den Verfechtern einer negativen Einkommensteuer behauptet wurde (s.o.), erfordert dieses gerade eine höchst differenzierte Erfassung sämtlicher Einkünfte, wirkt sich doch jede verdiente Mark direkt auf die Höhe der negativen Steuern aus. Dieses Problem ließe sich nur umgehen, wenn die negative Einkommensteuer so fürchterlich niedrig oder die Praxis so repressiv wäre, daß vom intendierten befreienden Charakter wenig übrig bliebe.

Vor allem im letzten sehe ich den entscheidenden Grund, warum die negative Einkommensteuer entweder zur *Rettung* eines fürderhin kritikwürdigen, weil in seiner industriebezogenen Logik ganz ungebrochenen Sozialstaats dient – oder aber erst gar nicht realisiert wird.

Den Sozialstaat aufheben

Aus diesen Argumenten und der politischen Überzeugung folgend, daß die Zeit für kleine Reformen im sozialdemokratischen Sinn der »Brandt-Ära« unwiderruflich vorbei ist –

Hauptgrund: Ende des Wachstums –, scheint allein der Blick auf das dritte Modell erfolgversprechend. Auch der dritte Weg des *garantierten Bürgergehalts* (GBG) – ebenfalls bekannt als »Demogrant«, »Sozialdividende« usf. – ist im Prinzip einfach: Jeder Mensch hat Anspruch auf einen Geldtransfer vom Staat – die Höhe des Betrages richtet sich ausschließlich nach demographischen Merkmalen wie Alter und Haushaltszusammensetzung. Anderweitige Einkommen sind in bezug auf diesen Grundanspruch irrelevant. Für die Bundesrepublik wurden bislang noch keine konkreten Modelle diskutiert; mein Vorschlag: *400 DM pro Kind, 800 DM pro Erwachsenen und 1200 DM ab dem 60. Lebensjahr* (bezogen auf 1984).³⁶ Ich nenne diese konkreten Zahlen hier nur der Anschaulichkeit wegen. In der Höhe dieses »Schnittpunktes« (Stephan Leibfried) zwischen Teilhabe (an der gesellschaftlichen Normalität) und Ausgrenzung (in die Armut) liegt, wie ich weiter oben bereits diskutiert habe, der politische Scheidepunkt: *Wieviel* letztlich gezahlt wird, ist für die Empfänger (vor allem für die ohne sonstige Einkünfte) die entscheidende Frage. Denkbar wäre deshalb ein doppeltes System zur Bemessung der Höhe des garantierten Bürgergehalts: Einerseits die Wahl eines *festen Standards* im von Peter Townsend entwickelten Sinn – als Grenzwert gesellschaftlicher Teilhabe, der öffentlicher Kontrolle unterliegt –, andererseits die politische und regelmäßige Diskussion des *relativ Erforderlichen* – relativ in bezug auf die historisch vorfindliche Struktur der gesellschaftlichen Arbeit (ist die Abkopplung von Arbeit und Einkommen tatsächlich schon massenhaft durchgesetzt?).

Das garantierte Bürgergehalt ist damit die weitestgehende Konsequenz aus der Forderung nach einer einkommensunabhängigen Leistung – es bricht im Subsistenzbereich mit einer alten Ideologie: »Wer nicht arbeitet soll auch nicht essen«.

Anderweitige Einkommen müßten beim garantierten Bürgergehalt bereits bei geringen Beträgen ziemlich hoch besteuert werden, um das ganze System, das ja recht gewaltige Posten im Staatshaushalt ausmacht, überhaupt finanzierbar zu gestalten (Anfangsbesteuerung ca. 50%; allerdings läge auch bei der negativen Einkommensteuer die implizite Steuer in derselben Höhe). Denkbar sind natürlich auch anfangs geringere und am Ende um so höhere Steuersätze (z. B. bis 10.000 DM Jahreseinkommen 30% und ein Anstieg bis zu 70 oder 80% bei höchsten Einkommen). Darüberhinaus muß überlegt werden, inwieweit nicht generell eine Wendung von einer lohnorientierten

Aufbringung der Steuer- und Sozialgelder hin zu einer wertschöpfungsorientierten (betriebsertragsbezogenen), (luxus-)verbrauchsorientierten und gro ßeinkommensenkenden Besteuerung angegangen werden sollte.

Nichtsdestotrotz: Am Reißbrett läßt sich alles entwerfen. Gefragt werden muß daher, inwieweit eine bestimmte Form des Bruchs mit bisherigen Konzepten (finanzieller) sozialer Sicherung mit den existierenden Strukturen vermittelt wird – um damit den Sozialstaat nicht unbedacht zu zerstören und einer unverändert zerstörerischen Ökonomie das Feld zu überlassen.

Ein garantiertes Bürgergehalt hätte seine Chance im Kontext einer grundlegenden Sozialreform, die sich nicht scheute, den im Sozialstaat seit Eduard Heimann angelegten *Kompromiß von Sozialismus und Kapitalismus* auch deutlich und klar zu formulieren und zu praktizieren: In Form eines *dualen Transfersystems* von gesellschaftlicher Subsistenzgarantie und einem darauf aufbauenden, staatlich garantierten und öffentlich organisierten, von den beitragszahlenden Versicherten allein (!) selbstverwalteten Sozialversicherungssystem, das einkommensbezogen, »leistungs-« äquivalent ist: Du erhältst (z. B. Rente oder Arbeitslosengeld) im Verhältnis zu Deiner Beitragszahlung. Klar und transparent. Schnörkellos und ohne berufsständische Privilegien, wie sie heute gang und gäbe sind (für Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Bergleute usf.). Eine solche Transferorganisation fügte sich nahtlos in die mittlerweile diskutierten Pläne eines ökosozialen Umbaus des Sozialstaats, einer »ökologischen Sozialpolitik«³⁷ ein. Sie ermöglichte die Wahl einer Partizipation im Erwerbsektor, am Arbeitsmarkt, die nicht getrieben ist von der Angst um das eigene und das Essen der Kinder³⁸, sie lockerte die gewerkschaftlichen Krallen an ökologisch schädlichen Produktionsprojekten und leistete damit einen Beitrag für eine lebensgerechtere Struktur gesellschaftlicher Arbeit. Ob diese dann in der Richtung »dualwirtschaftlicher« Optionen geschaffen wird – im Sinn von André Gorz' 20.000 Lebensarbeitsstundendeputat³⁹, das beliebig verteilt werden könne, bzw. im Sinne von Joseph Hubers Vorstellungen einer »besser balancierten Dualwirtschaft«⁴⁰, in der Erwerbsarbeit und Eigenarbeit in ein neues Lot gebracht werden –, oder ob die Diskussion um ein garantiertes Bürgergehalt verknüpft wird mit der Forderung nach einer »Selbstverwaltungswirtschaft«, also einer Vergesellschaftung und Verge-

meinschaftung auch des »formellen« Erwerbslebens im Sinne der Genossenschaftstradition oder gar kommunitärer Utopien⁴¹: im ersten Fall bildete ein garantiertes Einkommen das Ziel, im zweiten wäre es nur ein, wenn auch ein strategisch wesentlicher Zwischenschritt.

Nur einem garantierten Bürgergehalt, so möchte ich bewußt spekulativ schließen, läge die Idee zugrunde, daß Arbeit mit Einkommen, zumindest mit dem Recht auf Überleben, aber auch gar nichts mehr zu tun haben darf. Dieser kulturrevolutionäre Impetus sollte nicht unterschlagen werden zugunsten vager Hoffnungen auf die Rettung eines überlebten Gesellschaftsmodells.

Anmerkungen

1. Hierzu existiert seit Mitte der siebziger Jahre eine ausführliche Debatte, ausgelöst durch die Armutsstudie (6 Mio. Arme in der BRD!) des damaligen rheinland-pfälzischen Sozialministers Heiner Geißler (1976).
2. Zur historischen Argumentation folge ich weitgehend dem erhellenden Beitrag von Georg Vobruba, *Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus*, in: Stephan Leibfried/Florian Tennstedt (Hrsg.), *Politik der Armut*, Frankfurt am Main 1984. Zur Geschichte der Armut vgl. Christoph Sachße/Florian Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Stuttgart 1980.
3. Max Weber, *Die protestantische Ethik I*, Gütersloh 1981 (6. Aufl.), S. 165 ff.
4. Zu dieser Phase der »großen Transformation« hin zur kapitalistischen Industriegesellschaft vgl. vor allem Karl Polanyi, *The Great Transformation*, Frankfurt am Main 1978.
5. Georg Vobruba, *Politik mit dem Wohlfahrtsstaat*, Frankfurt am Main 1983, S. 44.
6. Zu diesem Aspekt von Sozialstaatlichkeit als Arbeitsregulation vgl. Volker Hentschel, *Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1880-1980*, Frankfurt am Main 1983.
7. So der Katalog von Leistungsbereichen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Bernd Schulte/Peter Trenk-Hinterberger Sozialhilfe. Eine Einführung, Königstein/Ts. 1982, S. 24.
Daß die Sozialhilfe durch die »Hilfe in besonderen Lebenslagen« (Pflege etc.) auch fürsorgeferne Leistungen einbezieht, soll uns hier nicht weiter kümmern.

9. Vgl. Johannes Münder/Ulrich-Arthur Birk, *Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit*, Neuwied/Darmstadt 1983; Hoppensack/Wenzel, *Hilfe zur Arbeit in der Krise*, in: »Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 8/9, 1983, S. 296-306.
10. Hierzulande wurde es zunehmend auch als Nachrang öffentlicher gegenüber freier und konfessioneller Wohlfahrtspflege interpretiert, was Oswald von Nell-Breuning in einem jüngst erschienenen Aufsatz allerdings als »Mißgriff« kritisierte; Oswald von Nell-Breuning, *Solidarität und Subsidiarität*, in: Deutscher Caritasverband (Hrsg.), *Der Sozialstaat in der Krise?*, Freiburg 1984, S. 93.
11. Frank Klanberg, *Sozialhilfe: Reform oder Umfunktionierung zum Volkshonorar?*, in: »Sozialer Fortschritt«, Heft 11/1980, S. 248 f.
12. a.a.O., S. 248.
13. So gilt auch im Sozialfürsorgerecht der DDR das Subsidiaritätsprinzip; die Frage nach einer allgemeinen Staatsbürgerversorgung (vgl. das schwedische »Volksheim« oder die Beamten) bleibt hier unerörtert.
14. Dazu z. B. Wolf Rainer Wendt, *Ökologie und soziale Arbeit*, Stuttgart 1982, S. 104; zum Subsistenzbegriff vgl. v.a. auch die Arbeiten von Ivan Illich.
15. hierzu vgl. Schulte/Trenk-Hinterberger, a.a.O., S. 134 ff., 139 ff.
16. Am deutlichsten vorgebracht von Albert Hofmann/Stephan Leibfried, *Historische Regelmäßigkeiten bei Regelsätzen. 100 Jahre Tradition des Deutschen Vereins?*, in: »Neue Praxis«, Nr. 3/1980, S. 253-285.
17. Aufgrund anwachsender Legitimationsprobleme und nachdem sog. »unwürdige Volksgenossen« aufgrund des effektiven Repressionsapparates keine Ansprüche mehr stellen konnten; dazu Stephan Leibfried/Eckhard Hansen/Michael Heisig, *Bedarfsprinzip und Existenzminimum unter dem NS-Regime: Zu Aufstieg und Fall der Regelsätze in der Fürsorge*, in: »Neue Praxis«, Nr. 1/1984, S. 3-20.
18. Dazu bspw. Schulte/Trenk-Hinterberger, a.a.O., S. 378 f.
19. Das niederländische Fürsorgesystem ist auch insoweit »avantgardistisch«, als es der Entwicklung zur Kernfamilie und damit der Schrumpfung des familiären Unterhaltsverbandes dadurch Rechnung getragen hat, daß im Fürsorgerecht eine Unterhaltungspflicht nur noch zwischen Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern besteht.
20. Stephan Leibfried, *Zur Sozialpolitik der Verteilungsformen in der Sozialhilfe. Einige Anmerkungen zur Regelsatzdiskussion*, in: »Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge«, Oktober 1981, Jg. 61, Heft 10, S. 261-271.
21. a.a.O., S. 267.
22. Peter Townsend, *Poverty in the United Kingdom. A Survey of Household Resources and Standards of Living*, Middlesex u.a. 1979.

23. entfällt.
24. entfällt.
25. dazu Vobruba, a.a.O., 1984 (vgl. Anm. 2).
26. In Kritik und Analyse des liberalkonservativen »Sozialabbaus« tun sich vor allem gewerkschaftliche Autoren hervor, für diesen Zusammenhang hier z.B. Wilhelm Adamy/Gerhard Naegele/Johannes Steffen, *Sozialstaat oder Armenhaus?*, in: »Sozialer Fortschritt«, Nr. 9/1983, S. 193-200.
27. Milton Friedman, *Capitalism and Freedom*, Chicago 1962.
28. Verweise dazu in Klaus-Uwe Gerhardt/Arnd Weber, *Garantiertes Mindesteinkommen*, in: »Alemantschen. Materialien für eine radikale Ökologie«, Bd. 3, 1983, S. 77.
29. Meinhard Miegel, *Sicherheit im Alter*, (Vorwort von Kurt Biedenkopf), Stuttgart 1981; Siegfried Pabst, *Für eine liberale Erneuerung der Sozialsysteme*, in: »liberal«, Nr. 11/1983, S. 816-822.
30. Ernst Albrecht, *Unser soziales System ist teuer und unwirtschaftlich*, in: »Frankfurter Rundschau« v. 27. August 1983.
31. Zu den strategischen Überlegungen wie zur sozialpolitischen Ortsbestimmung der hier vorgebrachten Thesen vgl. Adalbert Evers/Michael Opielka, *Was heißt hier eigentlich sozial? Kleiner Leitfaden zur Orientierung in einer verwirrenden Auseinandersetzung*, in: Michael Opielka (Hrsg.), *Die ökosoziale Frage*, Frankfurt am Main 1984.
32. Stephen D. Sugarman, *Die Diskussion um die Reform der englischen Sozialhilfe. Strukturelle Probleme staatlicher Transferprogramme und ihre rechtlichen Lösungsmöglichkeiten*, herausgegeben vom Senator für Soziales, Jugend und Sport Bremen und der Universität Bremen, 1982 (erschien verteilt zuerst 1980 in der »Zeitschrift für Sozialreform«). Diese Arbeit bietet im übrigen den besten mir bekannten Überblick über die strukturellen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der in meinem Beitrag andiskutierten Reformmodelle (Sozialhilfereform, NES, GBG), v.a. S. 93ff. Daß Sugarman sich schließlich für eine »schrittweise Reform der Sozialhilfe« entscheidet, begründet er politisch-strategisch, also ebenfalls spekulativ.
33. Dazu Gerhardt/Weber, a.a.O.; Vobruba, a.a.O., 1984; Klaus Gretschmann, *Garantiertes Minimum. Vom Recht auf Arbeit zum Recht auf Einkommen – auch ohne Arbeit*, in: Joseph Huber (Hrsg.), *Die heimliche Vollbeschäftigung. Untersuchungen zur Dualwirtschaft*, Frankfurt am Main 1984 und den vorliegenden Band.
34. So Gerhard/Weber, a.a.O., S. 77.
35. Ausführlich diskutiert wird die Problematik zusätzlicher Einkommen bei NES und GBG bei Sugarman, a.a.O., S. 95f. und 102ff.
36. Da Mieten einen regional völlig variierenden Anteil der Lebenshaltungskosten ausmachen, wäre bei Übernahme (bei Aufstockung entsprechend weniger) der Mietkosten durch das Wohngeld ein GBG-Satz von 600 DM pro Erwachsenen denkbar. Er muß

allerdings zumindest dem Preis des heutigen Warenkorbts entsprechen.

37. Dazu Opielka u.a., a.a.O., und Opielka, a.a.O. Die Fraktion der Grünen im Deutschen Bundestag setzt sich z.B. für ein duales System in der Alterssicherung ein: Auf eine wertschöpfungsorientierte finanzierte Grundrente von 1200 DM im Monat soll eine obligatorische, beitragsfinanzierte Zusatzrente aufbauen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß es hierbei um Reformvorstellungen für den Transferbereich, nicht für soziale Dienste geht.
38. In diesem Beitrag wurde die Frage, inwieweit ein garantiertes Mindesteinkommen eine Verlagerung der Forderung von einem »Recht auf Arbeit« zu einem »Recht auf Einkommen« in sich birgt und ob dies wünschenswert ist, nicht explizit diskutiert, dazu vgl. z.B. Gretschmann, a.a.O.; in diesem Zusammenhang soll noch auf den Bezug unserer Diskussion zur in der feministischen Bewegung vor allem Ende der siebziger Jahre erhobenen Forderung nach einem »Lohn für Hausarbeit« hingewiesen werden. Diese Forderung war aus zwei Gründen umstritten: 1. weil damit eine Festbeschreibung der Geschlechterrollendifferenzierung intendiert werden kann, wie die Überlegungen aus konservativen Kreisen zur Ausweitung des Familienlastenausgleichs belegen (s.o.), und 2. weil damit Hausarbeit als quasi-Lohnarbeit begriffen würde. Was aber hätte dies für Konsequenzen? »Lohn« bedeutet ja historisch nicht einfach irgendeine Art der Bezahlung, sondern gibt ein gesellschaftliches Verhältnis an: die Unterwerfung von Erwerbsarbeit unter die Kontrolle gesellschaftlich herrschender Verfügungsgewalten. Würde nicht gerade die Befreiung jeder Form von Arbeit die Aufhebung des geltenden Lohnsystems implizieren müssen und gerade nicht dessen Ausdehnung auf den Reproduktionsbereich?« Folgt man dieser Argumentation von Regina Becker-Schmidt im Nachwort zu Eli Zaretsky, *Die Zukunft der Familie*, Frankfurt am Main/New York 1978, S. 150, so zeigt sich, daß die Idee des garantierten Bürgergehalts auch für die finanzielle Absicherung (männlicher wie weiblicher) Hausarbeit zumindest eine Teil-Antwort bietet: Wird damit doch die Existenzsorge, die Subsistenz/Selbstreproduktion der Menschen gesellschaftlich finanziert. Da das GBG geschlechtsunabhängig ausgeschüttet wird, stellt es eine quasi-Hausarbeitsbezahlung dar, die sich nicht mehr auf Hausarbeit als frauenspezifische Tätigkeit bezieht. Mehr kann, so meine ich mit Gewißheit, mit einer Transferzahlung auch nicht geleistet werden: Teilhabe der Frauen an der Berufswirtschaft und die Zerstörung des Patriarchats sind umfassendere Aufgaben, vgl. auch Michael Opielka, *Familienpolitik ist »Neue-Männer-Politik« oder: warum die Gesellschaft die Liebe erleichtern*

muß. Überlegungen zu einer ökologischen Familienpolitik, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament«, 19. Mai 1984.

39. André Gorz, *Wege ins Paradies*, Berlin 1983.
40. Joseph Huber, *Die zwei Gesichter der Arbeit. Ungenutzte Möglichkeiten der Dualwirtschaft*, Frankfurt am Main 1984, v.a. S. 205 ff.
41. Was schließlich durchaus dazu führen könnte, daß die staatliche Garantieeinkommensgewährung zurücktritt zugunsten einer allgemeinen Abkopplung von Arbeit und Einkommen in den primären sozialen Zusammenhängen, vgl. dazu auch Überlegungen aus dem anthroposophischen Bereich, z.B. Benediktus Hardorp, *Trennung von Arbeit und Einkommen?*, in: »Arbeitslosigkeit« (Zeichen der Zeit, Band 4), Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart 1984, S. 65-98; er verweist auf die von Rudolf Steiner bereits im Jahr 1906 im »sozialen Hauptgesetz« festgestellte Notwendigkeit einer Trennung von Arbeit und Einkommen, falls der sozialen Wohlfahrt nicht entgegengehandelt werden soll: »Das Heil einer Gesamtheit von zusammenarbeitenden Menschen ist um so größer, je weniger der einzelne die Erträgnisse seiner Leistungen für sich beansprucht, das heißt, je mehr er von diesen Erträgnissen an seine Mitarbeiter abgibt, und je mehr seine eigenen Bedürfnisse nicht aus seinen Leistungen, sondern aus den Leistungen der anderen befriedigt werden.« (Rudolf Steiner in »*Geisteswissenschaft und soziale Frage*«)

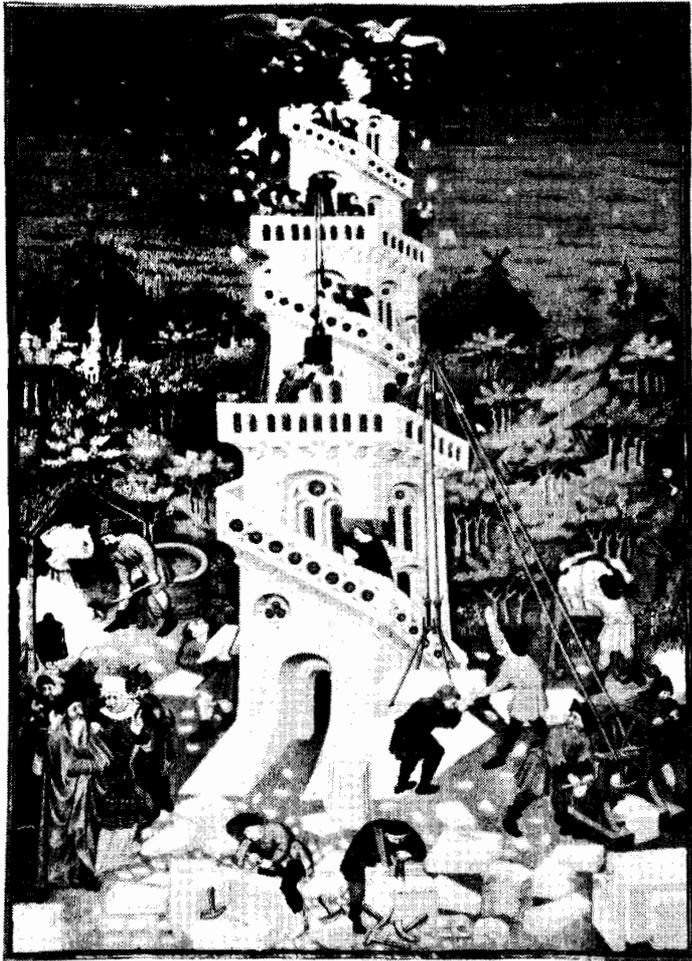
Walter Hanesch *Einkommenssicherung in der Krise*

Je länger die gegenwärtige Beschäftigungskrise anhält, um so drängender stellt sich die Frage nach den sozialpolitischen Perspektiven der Krise, nach der Zukunft des Sozialstaats. Während auf der einen Seite das sozialstaatliche Leistungs- und Sicherungssystem unter Beschuß geraten ist, wird auf der anderen Seite der Ausbau seiner Schutz- und Sicherungsfunktion gerade in der Krise gefordert. Zentralen Stellenwert dürfte in den kommenden Jahren die Auseinandersetzung um ein gesellschaftliches Mindesteinkommen gewinnen.

Im folgenden möchte ich der Frage nachgehen, inwieweit diese Formen eines garantierten Mindesteinkommens geeignet sind, die Ziele einzulösen, die mit ihrer Forderung verknüpft werden. Dabei werde ich zunächst untersuchen, welchen Beitrag ein Garantieeinkommen zur sozialen Absicherung der aus dem Beschäftigungssystem ausgegrenzten Nichtbeschäftigten leisten kann. Sodann geht es um die Frage, inwieweit ein Garantieeinkommen eine angemessene Form der Finanzierung eines Ausstiegs aus der Lohnarbeit bzw. eines Einstiegs in »neue Beschäftigungsformen« darstellen könnte, um die Krise des Beschäftigungssystems zu überwinden. Schließlich werde ich die Forderung nach einem Garantieeinkommen noch einmal unter dem zentralen Aspekt ihrer gegenwärtigen Realisierungsbedingungen aufgreifen: ist das garantierte Mindesteinkommen ein Beitrag zur Lösung der »Krise der Arbeitsgesellschaft« unter den Bedingungen der »Beschäftigungskrise«?

Neue Armut und Mindesteinkommen

Im Gefolge der Entwicklung des Arbeitsmarktes hat das Problem der Armut auch in der Bundesrepublik in den letzten Jahren erheblich an Umfang und sozialpolitischer Brisanz zugenommen. Der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und



Andere Baustelle

Befreiung von falscher Arbeit

Thesen zum
garantierten Mindesteinkommen

Herausgegeben von Thomas Schmid

Verlag Klaus Wagenbach · Berlin

Wagenbachs Taschenbücherei 109

© 1984 Verlag Klaus Wagenbach Ahornstraße 4 1000 Berlin 30
Umschlaggestaltung: Rainer Groothuis unter Verwendung eines
Photos von Robert Doisneau, (c) Rapho, Paris
Satz und Druck: Druckhaus Neue Presse Coburg
Gesetzt aus der Linotype Bembo Antiqua
Bindung: Hans Klotz, Augsburg
Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany
ISBN 3 8031 2109 4

Inhalt

Thomas Schmid

Einleitung:

*Industrie ohne Glück – Argumente für eine blockübergreifende
Abrüstung der Arbeit* 7

Klaus-Uwe Gerhardt und Arnd Weber

Garantiertes Mindesteinkommen.

Für einen libertären Umgang mit der Krise 18

Yorick Spiegel

Evangelische Sozialethik und garantiertes

Mindesteinkommen 68

Josef Schwab

Mindesteinkommen als sozialpolitische Perspektive 76

Ulrich Hausmann

Was ist ökonomisches Handeln?

Argumente für die Einführung der Marktwirtschaft 86

Michael Opielka

Das garantierte Mindesteinkommen –

ein sozialstaatliches Paradoxon?

*Warum ein garantiertes Einkommen den Sozialstaat zerstören, retten
oder aufheben kann* 99

Walter Hanesch

Einkommenssicherung in der Krise 121

Zu den Autoren 143